

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Jakobsdorf  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 GVOBl M-V S. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2004 (GVOBl. M-V S. 205 in Verbindung mit den § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg –Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647), der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt durch GVOBl. S. 916) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (GVOBl. I S. 854), in der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I 2003, 286) und des § 12 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde vom 20.02.2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf am 20.02.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Sondernutzung an den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und in den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,

3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Jakobsdorf genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenwärtigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist.
  2. von Politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln und Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A I sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt.
  3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl. soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amtswegen gewährt werden, wenn
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
  2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

#### **§ 5 Gebührenbemessung**

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
  2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

## **§ 6 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Erfüllt eine einheitliche Sondernutzung mehrere im Gebührentarif gesondert aufgeführte Tatbestände, wird nur die Gebühr nach dem Tatbestand berechnet, der die höchste Einzelgebühr ausweist. Eine Mehrfachveranlagung ist ausgeschlossen. Soweit Sondernutzungen nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, bleiben sie gebührenfrei.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die nach Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.
- (6) Die errechnete Gebühr wird auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
  1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt,
  2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können zeitanteilig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner (§ 3) nicht zu vertreten hat. § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (BGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), gilt entsprechend.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, gilt die Gebührentabelle der außer Kraft getretenen Gebührensatzung.

**§ 9**  
**Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jakobsdorf,

I. Basinski  
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarif